



## Antrag-Nr. VII-A-08813

Status: **öffentlich**

Eingereicht von:  
**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Stammbaum:  
VII-A-08813 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff:  
**Freie Gehwege für Leipzig, Recht auf Fußweg sichern**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ratsversammlung	05.07.2023	Verweisung in die Gremien
FA Stadtentwicklung und Bau	22.08.2023	1. Lesung
Beirat für Menschen mit Behinderungen	11.09.2023	Vorberatung
Seniorinnen- und Seniorenbeirat	14.09.2023	Vorberatung

### **Beschlussvorschlag**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt ein Konzept für die Stadt Leipzig zu erarbeiten, welches die Ordnung für den ruhenden Verkehr regelt und dabei die Sicherheit und Durchlässigkeit der Gehwege sowie die Erfordernisse der Rettungskräfte, insbesondere von Feuerwehr und Krankenwagen gewährleistet. Sowohl für die Straßenverkehrsbehörde als auch für das Ordnungsamt ist Rechtssicherheit herzustellen.

### **Sachverhalt** **Begründung des Antrags**

Weder Autos, noch Fußgänger\*innen, Kinderwagen oder Rollstühle können sich in Luft auflösen. Deshalb ist im Miteinander im öffentlichen Raum unbedingt Sicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Faktisch gilt die Straßenverkehrsordnung, welche das Parken auf dem Gehweg nur dann erlaubt, wenn dies mit entsprechendem Straßenschild gekennzeichnet ist. In einem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen wurde die grundsätzliche Rechtswidrigkeit des aufgesetzten Gehwegparkens nun bestätigt. Der Gehweg darf in seiner Funktion nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, Mindestbreiten sind stets frei zu bleiben um die Durchlässigkeit zu gewähren. Dies muss durch die Ordnungsbehörden angemessen kontrolliert und kommuniziert werden.

Um in Leipzig die Sicherheit der Fußgänger\*innen zu gewährleisten, soll ein stadtweites Konzept für eine Lösung der betroffenen Gebiete erarbeitet und umgesetzt werden. Es können dabei kurzfristige Übergangslösungen entstehen, besonders für den Fußverkehr eingeschränkte Gebiete vorrangig bearbeitet werden und verschiedene Lösungen für die unterschiedlichen Bedarfe in den Stadtvierteln gefunden werden. Es ist allerdings zu beachten, dass das OVG Bremen formulierte:

*„Soweit die Beklagte erwägen sollte, vom Ergreifen von Maßnahme durch die Straßenverkehrsbehörde*

*in den streitgegenständlichen Straßen unter Verweis auf die Umsetzung eines Konzepts für*

*ein stadtweites Vorgehen derzeit abzusehen, wird dies nur solange tragen können, wie dieses Konzept auch tatsächlich und nachvollziehbar verfolgt wird.“*

Es besteht also dringender Handlungsbedarf.

Die Bedarfe und Notwendigkeiten von Straßenverkehrsbehörde und Ordnungsamt sind hier in Einklang zu bringen. Verschiedene Anlässe und Bedarfe wie Veranstaltungen, Wochenende, Nachtstunden usw. sollen ebenfalls betrachtet werden und könnten zu unterschiedlichen Lösungsansätzen führen. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Zuparken von Gehwegdeckeln, die sicherheitsrelevante Infrastruktur abdecken, wie Hydranten für die Löschwasserversorgung der Feuerwehr oder Absperreinrichtungen für Gas, etc. eine Behinderung der Rettungskräfte sind und somit ein hohes Gefahrenpotential bedeuten.

Das Thema Gehwegparken erhielt zunehmende Relevanz und Aufmerksamkeit, durch die Entwicklung in der Stadt Bremen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen hat entschieden, dass aufgesetztes Parken auf Gehwegen nicht weiter ignoriert werden darf. Wenn sich Anwohner darüber beschweren, müssen die Behörden darauf reagieren. Grundsätzlich erlaubt ist das sogenannte „aufgesetzte Parken“ laut Straßenverkehrsordnung (STVO) nicht, sondern es ist ordnungswidrig. Nur wenn durch Verkehrszeichen 315 („Parken auf Gehwegen“) ein Teil des Gehwegs ausdrücklich zu einem Parkstreifen deklariert wird, ist es erlaubt. Dafür gelten aber folgende Voraussetzungen:

*„Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern, gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch parkende Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.“ (Verwaltungsvorschrift zur STVO zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen, Absatz 1).*

In einigen Leipziger Straßen kann dies den Wegfall von etwa 40% der jetzt (ordnungswidrig) genutzten Stellflächen bedeuten, insbesondere in jenen Quartieren, in denen die Parkplatzsituation ohnehin schon als angespannt wahrgenommen wird. Wir halten es für erforderlich, eine Bestandsaufnahme des Gehwegparkens in Leipzig zu machen. Welche Alternativen könnte es geben oder müssten entwickelt werden? Wie könnten Regelungen des Anwohnerparkens als Instrument genutzt werden. Welcher Finanzbedarf könnte entstehen durch z.B. temporäre Aktivierung von unbebauten Grundstücken als Parkplatz oder die Beratung zum Umstieg auf andere Verkehrsmittel wie ÖPNV und/oder Fahrrad und Information der BürgerInnen und wie könnte dieser Finanzbedarf durch wen gedeckt werden. Über Pilotprojekte zur Nutzung von bestehenden privaten Parkplätzen von Einkaufszentren o.ä. während der Ladenschließzeit durch AnwohnerInnen, und das Setzen von Anreizen und Unterstützung von Parkplatzinhabern sollen Alternativen für das Abstellen von privaten KFZ geschaffen und das Thema Teilen des privaten PKWs viel stärker in den Blick genommen werden.

Die Fußverkehrsstrategie der Stadt Leipzig sagt hier deutlich: „Alle Menschen in Leipzig sollen sich sicher, bequem, ohne Angst und Hindernisse im öffentlichen Raum bewegen können.“

Die Stärkung des Fußverkehrs muss also weiter vorangetrieben werden, für den insbesondere freie Gehwege, die breit genug (Rollstühle, Kinderwagen) und sicher sind, eine entscheidende Rolle spielen. Hierfür ist die Durchsetzung des Verbots des Gehwegparkens erforderlich. Durch eine eindeutige Priorisierung eines sicheren und gefahrlosen Fuß- und Radverkehrs und eine personelle Verstärkung des Ordnungsamts sollte dies unterstützt werden. Auf die Möglichkeit des Zu-Fuß-Gehens sollte konsequent hingewiesen werden, z.B. bei Wegbeschreibungen sollte immer die Gehzeit /-Entfernung angeben werden. Auch durch autofreie Plätze, Quartierszentren und „Ruhespunkte“ in Wohngebieten, wind- und wettergeschützte Verweilmöglichkeiten für Zu-Fuß-Gehende, barrierearme Gestaltung der Wege und Übergänge und nur für FußgängerInnen reservierte Abkürzungen mit energieeffizienter und intelligenter Wegebeleuchtung sollte der Fußverkehr gestärkt werden. Leipzig muss als Stadt der kurzen Wege konsequent weiterentwickelt und gedacht werden.

Anlage/n  
Keine